

# Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2019 (BAPP 2019)

## Programminformation / Programmaufruf

### Inhalt

Allgemeine Information und Intention des Programms.....	2
Ausbildung im Rahmen des Programms.....	2
Anzahl der Plätze.....	3
Zielgruppe.....	3
Vermittlung .....	3
Berufsbilder .....	3
Ausbildungs- / Maßnahmenbeginn.....	3
Förderung.....	3
Antragstellende im Rahmen des Programms.....	4
Voraussetzungen für die Antragstellung.....	4
Teilnahmemitteilung.....	4
Termine / Zeitplan.....	5

Das Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2019 (BAPP 2019) ist ein Programm der

## Allgemeine Information und Intention des Programms

Mit Hilfe des Programms soll ein Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation, wie auch zur Fachkräfteentwicklung geleistet werden. Durch die bereit gestellten zusätzlichen Ausbildungsplätze soll unversorgten Ausbildungsplatzbewerber\*innen die Chance geboten werden, eine Ausbildung absolvieren zu können.

## Ausbildung im Rahmen des Programms

- Die Ausbildung ist außerbetrieblich, aber betriebsnah. Es handelt sich um eine vollwertige, duale Ausbildung, d. h. die Ausbildung beruht auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO), basiert auf einem Ausbildungsvertrag und endet mit einem anerkannten Kammerabschluss.
- Die Ausbildung ist als Verbund-/Kooperationsausbildung organisiert. Ausgebildet wird an den drei Lernorten Berufsschule, Ausbildungsdienstleister und Kooperationsbetrieb. Der Kooperationsbetrieb (i. d. R. ein kleiner oder mittelständischer, zwingend aber ein Berliner Betrieb) beteiligt sich sowohl inhaltlich (hier zu circa 50 Prozent), als auch finanziell an der Ausbildung.
- Die Dauer der Ausbildung wird durch das betreffende Berufsbild geprägt und beträgt in der Regel zwei, drei oder dreieinhalb Jahre (Regelausbildungszeit gem. Ausbildungsverordnung). Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit. Eine Teilzeitausbildung (min. 75 Prozent der Arbeitszeit pro Woche) für die gem. § 8, Abs. 1 Satz 2 BBiG vorgesehene Zielgruppe ist möglich, und sollte dieser Zielgruppe im Bedarfsfall eingeräumt werden.
- Den Ausbildungsvertrag hält der Bildungsdienstleister. Die Ausbildungsdauer beim Bildungsdienstleister bewegt sich zwischen mindestens 12 Monaten und maximal 50 Prozent der Ausbildungszeit höchstens jedoch 18 Monaten. Bis zu maximal zwei zusätzliche Monate (bei zweijährigen Ausbildungsberufen) bzw. maximal drei zusätzliche Monate (bei drei bzw. dreieinhalb jährigen Ausbildungsberufen) beim Bildungsdienstleister sind möglich, wenn sinnvolle und notwendige zusätzliche Qualifizierungen durchgeführt werden, insbesondere eine zusätzliche Sprachförderung in Bezug auf die Berufsfachsprache oder eine zusätzliche Qualifizierung im Bereich Digitalisierung und Datensicherheit.

## **Anzahl der Plätze**

bis zu 350 Plätze in der Verbundausbildung

## **Zielgruppe**

Berliner Jugendliche, die noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Bei Eintritt in die Ausbildung sollen die Betroffenen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Betroffenen sollen bei einem Berliner Jobcenter bzw. bei einer Berliner Arbeitsagentur als Ausbildungsplatz suchend gemeldet sein.

## **Vermittlung**

Eingerichtete Ausbildungsplätze werden an die Berliner Jobcenter und Berliner Agenturen für Arbeit gemeldet, damit dort als Ausbildungsplatz suchend Registrierte einen Vermittlungsvorschlag erhalten können. Akquisen durch den Bildungsdienstleister und die Berücksichtigung von Eigenbewerbungen der Zielgruppe sind möglich.

## **Berufsbilder**

Es können Berufsbilder berücksichtigt werden, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) vorsehen. Ziel ist es hier, den Berliner Jugendlichen aus der Zielgruppe, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, eine Ausbildung anbieten zu können.

## **Ausbildungs- / Maßnahmenbeginn**

Aufgrund der Nachrangigkeit dieser Ausbildung ist der früheste Beginn der 01.10.2019. Ausbildungsplätze können im Zeitraum 01.10. bis 31.10.2019 besetzt werden (Einstellungskorridor).

## **Förderung**

Gefördert (bezuschusst) wird die Ausbildung beim Bildungsdienstleister, d. h. im Wesentlichen die hier entstehenden Kosten der Ausbildung sowie die Ausbildungsvergütung in dieser Zeit. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) und jeweils pro besetzten Platz und Monat.

Die Förderung im Vorprogramm (BAPP 2018) erfolgte in folgender Höhe

- für die Trägerphase mit einem Höchstbetrag von 950 € pro besetztem Platz und Monat (bei kaufmännischer Ausbildung oder Ausbildung in Gesundheitsberufen) bzw. mit einem Höchstbetrag von 1.000 € pro besetztem Platz und Monat (bei technisch-gewerblicher Ausbildung),

- für die Betriebsphasen mit einem Höchstbetrag von 60 € pro besetztem Platz und Monat.

In Anlehnung an die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG, 17.03.2015 - 9 AZR 732/13) orientieren sich die in den vorgenannten Fördersätzen der Trägerphase enthaltenen abrechnungsfähigen Kosten für die Ausbildungsvergütung an den Bedarfssätzen gem. § 12 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Es ist beabsichtigt, die Fördersätze für die Trägerphase anzupassen, wenn dieser Bedarfssatz durch die Novellierung des BAföG verändert wird. Der neu ermittelte Fördersatz wird in die neuen Förderbedingungen einfließen. Die neuen Förderbedingungen werden nach ihrer Genehmigung den Ausbildungsdienstleistern mitgeteilt, deren angebotene Plätze für eine Umsetzung berücksichtigt wurden.

Berücksichtigt werden können nur Plätze, die zuvor an die Berliner Jobcenter und Berliner Agenturen für Arbeit gemeldet werden konnten. Mindestvoraussetzung für diese Meldung ist das Vorliegen einer Ausbildungsberechtigung für den Bildungsdienstleister, einer Absichtserklärung des Kooperationsbetriebs sowie eines Besuchsberichtes (Kammer).

## **Antragstellende im Rahmen des Programms**

Ausbildungsdienstleister im Rahmen eines zuvor festgelegten Kontingentes

## **Voraussetzungen für die Antragstellung**

- Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung, insbesondere in Kooperation mit Betrieben (Verbundausbildung)
- Vorliegen einer durch die zuständige Berufskammer erteilten Ausbildungsberechtigung für die berufliche Ausbildung im Berufsbild und kein Negativvotum für die Verbundausbildung im Berufsbild seitens der Berufskammer
- Solvenz

## **Teilnahmemitteilung**

Durch den Bildungsdienstleister muss eine Rückmeldung (Interessenbekundung) erfolgen, sich am Programm beteiligen zu wollen. Hierbei sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Angaben zu den Erfahrungen des Ausbildungsdienstleiters in der Verbundausbildung mit mindestens folgenden Angaben:
  - seit wann in der beruflichen Erstausbildung aktiv und in welchen Berufsbildern wurde/wird ausgebildet,

- seit wann in der Verbundausbildung aktiv und in welchen Berufsbildern wurde/wird im Verbund mit Betrieben ausgebildet (Angaben zur Art der Kooperationsbetriebe)
- konkrete Bezeichnung des Berufsbildes / der Berufsbilder mit achtstelliger Systematiknummer (Ausbildung) der Bundesagentur für Arbeit sowie der Anzahl der Plätze, die in der Verbundausbildung im Rahmen des BAPP 2019 angeboten und umgesetzt werden können

### Termine / Zeitplan

<b>22.05.2019</b>	Veröffentlichung des Programmaufrufs
<b>06.06.2019, 16.00 Uhr</b>	Spätester Termin für den Eingang der Rückmeldung durch den Ausbildungsdienstleister am Programm teilnehmen zu wollen
<b>09.07.2019</b>	Information über die Berücksichtigung bei der Programmumsetzung

**Rückmeldung an:** [ausbildung@zgs-consult.de](mailto:ausbildung@zgs-consult.de)

oder per Post an: zgs consult GmbH,  
Sylvia Runge  
Bernburger Str. 27  
10969 Berlin

**Jeweils mit dem Betreff:**

BAPP 2019 – Verbundausbildung / Teilnahmemitteilung

**Ansprechpartnerin:**

Sylvia Runge

Tel.: (030) – 69 00 85-55

Mail: [s.runge@zgs-consult.de](mailto:s.runge@zgs-consult.de)